Ausstelleranmeldung zur 13. Stuttgarter Runde 11.04.2024

Expertenforum zur Kanalsanierung

Mail: gabriele.seil@dwa-bw.de

Firmenstempel/Rechnungsadresse

DWA
Landesverband Baden-Württemberg
Rennstr. 8
70499 Stuttgart

Firmenpräsentation am Donnerstag, 11. April 2024

im Kursaal Stuttgart | Königsplatz 1|70372 Stuttgart

Aufbau:
Mittwoch, 10.04.2024 von 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag, 11.04.2024 von 07.00 - 08.30 Uhr

Abbau:
Donnerstag, 11.04.2024 von 16.30 – 17.30 Uhr

Hiermit reservieren wir einen Ausstellungsstand

3 x 2 m (Breite x Tiefe) = Standfläche zum Preis von

☐ **€ 990,00** Frühbucherrabatt bis 09. Februar 2024

☐ **€ 1.250,00** ab 10. Februar 2024 jeweils zzgl. 19 % Mwst.

- es gilt das Eingangsdatum per Mail - zu den genannten Ausstellerbedingungen

Jetzt Aussteller werden und Vorteile sichern!

☐ Elektroanschluss

☐ Tisch **oder** ☐ Stehtisch - nur 1 Auswahl möglich -

1 Stuhl - bitte die Anzahl der Stühle anklicken -

Standbesetzung im Ausstellungspreis inkl.

kostenpflichtig **€ 340,00/Teilnehmer | € 79,00 bei Teilnahme Exkursion und/oder Abendessen**

Titel / Name / Vorname: 1. _____ 2. _____

E-Mail _____ _____

- Die Teilnahme an der Tagung (+ Teilnahme Exkursion Stuttgart 21) für 1 x Ausstellerpersonal ist im o.g. Preis enthalten, jede weitere Person ist kostenpflichtig separat anzumelden, gemäß unseren Teilnahmebedingungen.
- Der Abbau des Ausstellungsstandes ist erst nach der Veranstaltung möglich. Alle Messeutensilien müssen bis **18.00 Uhr** vom Aussteller oder ggf. durch Abholung einer Spedition vom Veranstaltungsort entfernt werden. Bei schweren Messegütern ist die Lieferung/Abholung durch eine Spedition mit Hubwagen zu empfehlen. Eine Lagermöglichkeit ist im Kursaal nicht vorhanden.
- Für den kostenlosen Eintrag auf der Werbeplattform der Stuttgarter Runde senden Sie uns bitte mit der Anmeldung Ihr aktuelles Firmenlogo als jpg-Datei mit mind. 300 dpi Auflösung per Mail.
- **NEU:** - Exkursion Stuttgart 21 – begrenzte Teilnehmerzahl - und
  - gemeinsame Abendveranstaltung am 10.04.2024 ab 19.00 Uhr | Wirtshaus Lautenschlager, Stuttgart-Mitte
  jeweils verbindliche Anmeldung erforderlich **für 1 x Standpersonal inklusive**

☐ Aussteller 1: Ich nehme an der Exkursion Stuttgart 21 teil ☐ Ich nehme an der Abendveranstaltung teil

☐ Aussteller 2: Ich nehme an der Exkursion Stuttgart 21 teil ☐ Ich nehme an der Abendveranstaltung teil

Ort _____ Datum _____ Unterzeichner _____ digitale Unterschrift _____

Allgemeine Ausstellungsbedingungen für Ausstellungen des DWA-Landesverbandes Baden-Württemberg

1. Veranstalterin
Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. [DWA)
DWA-Landesverband Baden-Württemberg
Rennstr. 8 | 70499 Stuttgart
Tel.: +49 0711 89 66 31-0
Fax: +49 0711 89 66 31 111
infoladwa-bw.de

2. Anmeldung

2.1 Die Anmeldung erfolgt durch Verwendung des dafür vorgesehenen Anmeldeformulars.
Dieses ist vollständig auszufüllen und eigenhändig zu unterzeichnen. Das Anmeldeformular kann auch auf elektronischem Weg verschickt werden. Mit dem Anmeldeformular erklärt der Aussteller gegenüber der DWA sein ernsthaftes Interesse, an der Veranstaltung der DWA als Aussteller teilnehmen zu wollen, wobei das Anmeldeformular ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages an die DWA darstellt.

2.2 Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die vorliegenden Allgemeinen Ausstellungsbedingungen der DWA sowie die jeweilige Hausordnung des Veranstaltungsortes als rechtsverbindlich an.

2.3 Die DWA haftet nicht für Folgen oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar aus falschen, missverständlichen, ungenauen oder unvollständigen Angaben in dem Anmeldeformular oder aufgrund sonstiger Mitteilungen des Ausstellers entstehen.

3. Aussteller
Als Aussteller gilt diejenige natürliche oder juristische Person, bzw. deren Rechtsnachfolger, auf deren Name die verbindliche Anmeldung lautet.

4. Zulassung

4.1 Ein Vertrag über die Teilnahme an der Ausstellung kommt erst mit Eingang der schriftlichen Auftragsbestätigung oder der Rechnung beim Aussteller zustande, wobei dies die Annahme des Vertragsangebotes durch die DWA darstellt.

4.2 Der Aussteller kann sich nicht auf die Teilnahme an vorangegangenen Veranstaltungen berufen. Aussteller, die ihren Zahlungsverpflichtungen bei vorangegangenen Veranstaltungen nicht nachgekommen sind oder gegen die Veranstaltungsbestimmungen oder die Hausordnung des Veranstaltungsortes verstoßen haben, können von der Zulassung zur Veranstaltung ausgeschlossen werden.

4.3 Ein Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch seitens der DWA zugesagt werden.

5. Gemeinschaftsaussteller

5.1 Der Aussteller ist nicht berechtigt, die ihm zugewiesene Ausstellungsstand ohne Genehmigung der DWA an Dritte unter zu vermieten oder diesen in sonstiger Form zu überlassen. Die Nutzung des Ausstellungsstandes durch weitere Unternehmen, Vereinigungen, Institutionen oder sonstige Dritte ist der DWA rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn und vor Beginn des Standaufbaus mitzuteilen und mit dieser abzustimmen.

5.2 Im Falle einer von der DWA gestatteten Untervermietung oder sonstigen Überlassung des Ausstellungsstandes an Dritte [oder Teilen davon) gilt der Aussteller als Gemeinschaftsstandorganisator. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die vorliegenden Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen in den Vertrag bzw. die Verträge mit seinen Gemeinschaftsausstellern mit einbezogen werden. Der Gemeinschaftsstandorganisator ist alleiniger Vertrags- und Ansprechpartner der DWA; die Anmeldebestätigung geht ausschließlich an den Gemeinschaftsstandorganisator, die Rechnungsstellung erfolgt zu seinen Lasten.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Als Gegenleistung für das Recht auf Teilnahme an der Veranstaltung einschließlich der Überlassung des Ausstellungsstandes hat der Aussteller eine Vergütung an die DWA zu entrichten, deren Höhe sich aus der Anmeldebestätigung bzw. der Rechnung ergibt. Die Vergütung ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt unter Angabe der Kunden- bzw. Rechnungsnummer ausschließlich auf das auf der Rechnung angegebene Konto des DWA Landesverbandes B-W zu zahlen. Die Vergütung versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer und ist in EURO zu entrichten.

6.2 Beanstandungen von Rechnungen müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Rechnungseingang schriftlich geltend gemacht werden.

6.3 Die Aufrechnung von Forderungen ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

6.4 Die DWA behält sich vor, Aussteller von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen, sofern der geschuldete Rechnungsbetrag nicht fristgemäß eingegangen ist. Im Falle einer verspäteten Zahlung können Verzugszinsen in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinssatzes geltend gemacht werden

7. Standnutzung, Rücktritt und Nichtteilnahme des Ausstellers
Nach der Zulassung [verbindliche Anmeldung und erfolgte Anmeldebestätigung durch die DWA als Veranstalterin) ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller nicht mehr möglich. Die gesamte Rechnung - und die auf Veranlassung des Ausstellers zusätzlich entstandenen Kosten - sind zu zahlen. Verzichtet der Aussteller darauf, die ihm zugeteilte Standfläche zu belegen und kann diese Fläche von der DWA anderweitig vermietet werden, ist diese berechtigt, 25% der Gesamtrechnungskosten als Kostenbeteiligung vom Aussteller zu verlangen. Kann die Ausstellungsfläche nicht anderweitig vermietet werden, ist die DWA darüber hinaus berechtigt, die nicht belegten Flächen zur Wahrung des optischen Gesamtbildes in anderer Weise auszufüllen.

8. Zuteilung des Ausstellungsstandes
Die Zuteilung des Ausstellungsstandes erfolgt durch die DWA als Veranstalterin. Die Mitteilung erfolgt in der Regel schriftlich. Etwaige Beanstandungen sind innerhalb von einer Woche nach Zugang der schriftlichen Mitteilung geltend zu machen. Abweichend hiervon kann die Zuteilung des Standes, je nach Veranstaltung, auch vor Ort durch die Verantwortlichen der DWA erfolgen.

9. Veranstaltungszeiten, Änderungen und Absage der Veranstaltung durch die DWA

9 .1 Die Dauer der Veranstaltung sowie die täglichen Öffnungszeiten ergeben sich aus der Anmeldebestätigung der DWA.

9 .2 Für den Aufbau und den Abbau des Ausstellungsstandes stehen dem Aussteller festgelegte Zeiten vor Beginn und nach Schluss der Veranstaltung zur Verfügung. Auf - und Abbauarbeiten außerhalb dieser vorgegebenen Zeiten sind nur nach vorheriger Rücksprache mit der DWA gestattet.

9.3 Die DWA ist berechtigt, die Veranstaltung örtlich und/oder zeitlich zu verlegen sowie die Veranstaltungsdauer und/oder die Öffnungszeiten zu ändern. Sollte die Veranstaltung aus Gründen, die die DWA nicht zu vertreten hat oder aufgrund von höherer Gewalt nicht stattfinden, ist die DWA berechtigt, die Veranstaltung abzusagen oder einen Ausweichtermin festzulegen. Der Aussteller ist in allen vorgenannten Fällen unverzüglich zu unterrichten. Bei einem Ausfall der Veranstaltung ist der Aussteller nicht verpflichtet, die vertraglich vereinbarte Vergütung zu entrichten; im Vorfeld der Veranstaltung geleistete Zahlungen werden zurückerstattet, bereits vom Aussteller veranlasste Arbeiten oder in Auftrag gegebene Dienstleistungen sind jedoch in voller Höhe zu bezahlen. Für den Fall, dass die Ausstellung ausfällt, aber zu einem neuen Termin durchgeführt wird, ist der Aussteller berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang der Bekanntgabe des neuen Termins seine Teilnahme an dem neuen Termin abzusagen. In allen vorgenannten Fällen ist die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die DWA ausgeschlossen.

10. Bild- und Tonaufnahmen

10.1 Der Aussteller darf von seinem eigenen Ausstellungsstand während der Öffnungszeiten der Veranstaltung Bild- und Tonaufnahmen anfertigen lassen.

10.2 Der Aussteller gestattet der DWA. Bild- und Tonaufnahmen von dem Ausstellungsstand zu Dokumentationszwecken oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen. Ferner gestattet er der DWA. Bild- und/ oder Tonaufnahmen seiner Person zu erstellen, zu vervielfältigen, zu senden oder senden zu lassen sowie in audiovisuellen Medien zu nutzen und/oder durch Dritte zu vervielfältigen, zu senden und nutzen zu lassen. Die vorgenannten Nutzungsrechte werden unentgeltlich und unwiderruflich sowie ohne zeitliche oder örtliche Beschränkung an die DWA übertragen.

11. Werbung
Werbung aller Art ist nur innerhalb des vom Aussteller angemieteten Ausstellungsstandes für das eigene Unternehmen, bzw. die eigene Vereinigung oder Institution statthaft.

12. Haftungsausschluss
Die Haftung der DWA als Veranstalterin für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie auf Ersatz des typischerweise entstehenden Schadens begrenzt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten, d.h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, sowie dem Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haftet die DWA für jeden Grad des Verschuldens. Soweit es um Schäden geht, die nicht aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit resultieren, haftet die DWA nur für den typischerweise entstehenden Schaden.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird generell im Text die männliche Form gewählt. Natürlich beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

Allgemeine Ausstellungsbedingungen für Ausstellungen des DWA-Landesverbandes Baden-Württemberg

13. Sicherheitsbestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften, Verkehrssicherungspflicht des Ausstellers

13.1 Der Aussteller ist verpflichtet, alle gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und sonstigen Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsbestimmungen sowohl beim Auf- und Abbau als auch während der Veranstaltung einzuhalten. Der Polizei, der Feuerwehr, den Rettungsdiensten sowie allen Ordnungsbehörden ist jederzeit Zutritt zu dem Ausstellungsstand zu gewähren.

13.2 Der Aussteller haftet für alle schuldhaft verursachten Schäden, die durch den Auf- und Abbau seines Ausstellungsstandes, seine Standeinrichtung, seine Exponate und deren Betrieb oder durch seine Mitarbeiter oder Beauftragten verursacht werden; der Aussteller trägt die Verkehrssicherungspflicht für den von ihm errichteten, bzw. hergerichteten Ausstellungsstand; dies gilt insbesondere auch in Hinblick auf Standsicherheit und Brandschutz.

13.3 Soweit örtliche gewerbe- und gesundheitspolizeiliche Genehmigungen erforderlich sind, sind diese vom Aussteller rechtzeitig vor Ausstellungsbeginn einzuholen und auf dem Ausstellungsstand bereitzuhalten. Lebensmittelrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

14. Versicherung
Das Versicherungsrisiko wird von der DWA als Veranstalterin nicht getragen. Es wird den Ausstellern empfohlen, ihre Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

15. Schwerwiegende Verstöße gegen die Allgemeinen Ausstellungsbedingungen
Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die vorliegenden Ausstellungsbedingungen kann die DWA den Ausstellungsstand sofort räumen lassen und den Aussteller von der Veranstaltung ausschließen. Das gilt insbesondere, sofern die Werbung innerhalb des Standes gegen gesetzliche Vorschriften, gegen die guten Sitten oder den Ausstellungszweck verstößt sowie bei einer Werbung zu weltanschaulichen oder politischen Zwecken.

16. Datenschutz
Der Aussteller nimmt davon Kenntnis, dass aufgrund dieses Vertragsverhältnisses die Veranstalterin zum Zwecke der automatischen Verarbeitung die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Daten zur Person des Ausstellers, bzw. der im Unternehmen oder der Vereinigung des Ausstellers als Ansprechpartner zuständigen Personen speichert und verarbeitet. Mithin darf die Veranstalterin von einer besonderen Benachrichtigung nach dem Bundesdatenschutzgesetz gemäß§ 19a Abs.1 absehen. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

17. Gewerblicher Rechtsschutz
Der Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Messen und Ausstellungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. Ein besonderer Ausstellungsschutz besteht nicht. Patentanmeldungen sollten vor Ausstellungsbeginn beim Patentamt eingereicht werden.

18. Schlussbestimmungen

18.1 Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die DWA. Mündlichen Abreden müssen, um Gültigkeit zu erlangen, von der DWA schriftlich bestätigt werden.

18.2 Soweit es sich bei dem Aussteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand das für den Vereinssitz der DWA zuständige Gericht in Siegburg.